

Allgemeine Förderrichtlinie

zur Inanspruchnahme von Mobilitätsförderungen für entstehende Kosten des öffentlichen Personennahverkehrs in Innsbruck und Tirol

Veröffentlicht durch die Hochschulvertretung am 15. Oktober 2021

§ 1 Zweck der Unterstützung

- (1) Aufgrund fehlender Förderung von Tickets des öffentlichen Personennahverkehrs in Innsbruck und Tirol für Studierende, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, hat sich die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck dazu entschieden für diese Gruppe von Studierenden einen Fördertopf zur Unterstützung studentischer Mobilität einzurichten.

§ 2 Fördergrundlage

- (1) Förderwürdig sind das Jahresticket Kernzone Innsbruck der Innsbrucker Verkehrsbetriebe (IVB), das Jahresticket Region, das Euregio Ticket für Studierende des Verkehrsverbund Tirol (VVT) und das Jahresticket Land des Verkehrsverbund Tirol (VVT).
- (1) Nicht zu fördern sind alle anderen Mobilitätstickets des öffentlichen Personennahverkehrs in Innsbruck und Tirol, sowie alle Fahrkarten der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB).
- (2) Voraussetzung für die Antragstellung ist die Vorlage eines der in § 2, Abs. 1 genannten Tickets. Das Anfangsdatum der Gültigkeit eines solchen Tickets muss nach dem 27. Geburtstag der Antragstellerin oder des Antragstellers liegen.

§ 3 Geförderter Personenkreis

- (1) Alle Studierenden des Management Centers Innsbruck, die das 27. Lebensjahr vollendet haben und als ordentliche Hörerinnen bzw. Hörer am MCI immatrikuliert sind, sind berechtigt, eine Mobilitätsförderung gemäß dieser Richtlinie zu beantragen. Studierende, die nicht am MCI immatrikuliert sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

- (2) Die Richtlinie diskriminiert bei der Vergabe von Mobilitätsförderungen an über 26-jährige Studierende nicht aufgrund von
- a. Studienform
 - b. Studienfortschritt
 - c. und Studienerfolg der antragsstellenden Person.
- (3) Der Fördertopf soll in erster Linie der Unterstützung von finanziell schlechter gestellten Studierenden dienen. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die akademische Solidarität Studierender.

§ 4 Umfang der Förderung

- (1) Alle in § 2 Abs. 1 genannten Tickets werden mit 10% des regulären Bruttobetrags unterstützt.

§ 5 Fördersumme

- (1) Der Fördertopf wird jährlich mit EUR 1.500 (EINTAUSENDFÜNFHUNDERT) aus dem laufenden Budget der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck gespeist.
- (2) Sollte die genannte Summe zur Gänze erschöpft sein, so werden keine Förderungen mehr ausgesprochen.

§ 6 Einzureichende Unterlagen

- (1) Anträge zur Mobilitätsförderung von über 26-jährigen Studierenden sind mittels des auf der Homepage (www.oeh-mci.at) und im Büro der Hochschulvertretung hinterlegten Formulars einzureichen.
- (2) Förderungen werden nur gegen Vorlage des Originalbelegs über den Kauf eines solchen Tickets ausbezahlt. Zudem muss eine aktuelle Inskriptionsbestätigung am MCI Management Center Innsbruck vorgelegt werden.
- (3) Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt nur gegen Vorlage eines gültigen Tickets, das heißt, das Ticket muss bereits im Vorhinein in voller Höhe bezahlt worden sein. Im Falle der seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers vereinbarten Zahlungsmethode „Teil- bzw. Ratenzahlung“ wird die Vergütung der Mobilitätsförderung auch bei noch nicht vollständiger Bezahlung des Ticketpreises gewährt, sofern der kumulierte Gesamtbetrag der bereits getätigten Teil- bzw. Ratenzahlungen die gewährte Fördersumme übersteigt.

§ 7 Antragstellung

- (1) Anträge zur Förderung eines Tickets gemäß § 2, Abs. 1 können ganzjährig beim Wirtschaftsreferat der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck per Mail oder persönlich während der Büroöffnungszeiten eingereicht werden.
- (2) Die Mitteilung der Entscheidung über die Gewährung der Förderung wird der Antragstellerin oder dem Antragssteller vom Vorsitz oder dem Wirtschaftsreferat der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mitgeteilt.
- (3) Bis zur Mitteilung gemäß § 7, Abs. 2 tragen die Antragstellerin oder der Antragssteller das gesamte finanzielle Risiko für die Durchführung der Maßnahme.
- (4) Die gemäß § 6 einzureichenden Unterlagen sind bei Antragstellung vollständig vorzulegen.

§ 8 Änderung der Richtlinie

- (1) Änderungen sind durch die Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck mit einfacher Mehrheit vorzunehmen.

§ 9 Rechtsanspruch

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Mitteln gemäß dieser Richtlinie.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt durch einen mehrheitlichen Beschluss der Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck am 15.10.2021 in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis zum Widerruf.